

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gittis Naturprodukte GmbH

1. Maßgebende Bedingungen

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen (in der Folge „EKB“) bilden einen integrierenden Bestandteil sämtlicher Verträge mit Vertragspartnern (in der Folge „Lieferant“), von denen Gittis Naturprodukte GmbH (in der Folge „Gittis“) Leistungen oder Lieferungen bezieht. Die EKB liegen auch Anfragen und von Gittis erteilten Aufträgen zu Grunde. Durch die Annahme einer Bestellung werden diese EKB Vertragsbestandteil und gehen allfälligen AGB oder Lieferbedingungen des Lieferanten vor.
- 1.2. Diese EKB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Gegenstand der Bestellung, Vertragsabschluss

- 2.1. Anfragen von Gittis sind stets unverbindlich.
- 2.2. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind stets verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.3. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen oder Lieferungen ergibt sich aus dem von Gittis erteilten Auftrag.

3. Lieferung und Fristen, Lieferverzug

- 3.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind für den Lieferanten verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der von Gittis angegebenen bzw. vereinbarten Lieferadresse.
- 3.2. Teillieferungen und verfrühte Lieferungen sind unzulässig, außer Gittis hat diesen ausdrücklich zugestimmt.
- 3.3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Gittis wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 3.4. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Zeichnen sich beim Lieferanten Schwierigkeiten ab, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er Gittis unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren.
- 3.5. Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme durch Gittis an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 3.6. Der Lieferant garantiert eine vollständige Warenausgangsprüfung zur Belieferung in einwandfreier Qualität. Die Annahme steht stets unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Gittis ist berechtigt, den Liefergegenstand zu untersuchen, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang für Gittis tunlich ist. Jegliche Rückpflichten von Gittis sind ausgeschlossen, §§ 377 ff UGB kommen nicht zur Anwendung.
- 3.7. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von Gittis bei der Annahme ermittelten Werte maßgebend.

4. Verpackung, Warenursprung

- 4.1. Die Ware ist transportgerecht zu verpacken.
- 4.2. Der Lieferant hat Gittis das Ursprungsland der Ware durch entsprechende, geeignete Nachweise (Ursprungszeugnis) zu dokumentieren. Eine Änderung des Warenursprungslandes ist Gittis unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Lieferant stellt Gittis von allen Kosten frei, die in Folge unzutreffender, unvollständiger oder fehlerhafter Ursprungsangaben oder -dokumente entstehen.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Lieferant garantiert, dass die Ware die gewöhnlich vorausgesetzten und ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften aufweist und für den beabsichtigten Zweck geeignet ist. Der Lieferant garantiert weiters, sich im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen an geltende Gesetze und Bestimmungen sowie an die einschlägigen Verhaltenskodices und Compliance-Regeln zu halten.
- 5.2. Die vorbehaltlose Annahme von Waren oder Dienstleistungen oder die widerspruchslose Bezahlung durch Gittis bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Mangelfreiheit.
- 5.3. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass er bereits bei Gefahrübergang vorhanden war.
- 5.4. Erfolgt eine Lieferung oder Leistung mangelhaft, wird Gittis den Lieferanten auffordern, binnen einer von Gittis zu benennenden Nachfrist nach Wahl von Gittis die mangelhafte Lieferung oder Leistung entweder auszutauschen oder zu verbessern. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Austausch bzw.

keine vollständige Verbesserung, kann Gittis nach eigener Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder Preisermäßigung geltend machen. Mängel können nicht nur gerichtlich, sondern auch schriftlich an den Lieferanten rechtswirksam geltend gemacht werden. Die innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich geltend gemachten Gewährleistungsansprüche können somit auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

- 5.5. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, darf Gittis in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, auch die Beseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder von dritter Seite vornehmen lassen.
- 5.6. Bei Rechtsmängeln oder allfällig erhobenen Ansprüchen aus Rechten Dritter stellt der Lieferant Gittis und deren Kunden frei. Der Lieferant garantiert darüber hinaus, dass Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und wird Gittis gegen aus diesem Titel geltend gemachte Ansprüche (samt Rechtsverfolgungskosten) schad- und klaglos halten.
- 5.7. Kosten von Gittis infolge mangelhafter Lieferung des Vertragsgegenstandes, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, trägt der Lieferant; ebenso Kosten, die Gittis ihren Kunden gegenüber zu tragen hat.

6. Qualität und Dokumentation

- 6.1. Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten einzuhalten.
- 6.2. Der Lieferant muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Diese Nachweise sind zumindest drei Jahre aufzubewahren und Gittis bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.

7. Geheimhaltung

Alle dem Lieferanten durch Gittis zugänglich gemachten Informationen sind, solange und soweit nicht nachweislich öffentlich bekannt, Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie bleiben ausschließliches Eigentum von Gittis. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Gittis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an Gittis selbst - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf Anforderung von Gittis sind alle von Gittis stammenden Informationen (einschließlich Kopien und Aufzeichnungen) unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Mündliche Vereinbarungen oder nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser EKB bedürfen stets der schriftlichen Bestätigung von Gittis.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieser EKB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der EKB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 8.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 8.4. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen EKB wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz von Gittis zuständigen Gerichtes vereinbart. Gittis ist dennoch berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten anzurufen.

Stand Dezember 2020